



# **Genossenschaftsdarlehen**

Reglement über die Darlehensbeiträge  
der Eisenbahner-Baugenossenschaft Flügelrad Olten



---

## **1. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Reglement werden die Rechte und Pflichten für den Abschluss von Darlehensverträgen zwischen der Eisenbahner-Baugenossenschaft Flügelrad Olten und dem Darlehensgeber geregelt. Sofern im individuellen Darlehensvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurden, gelten die nachfolgenden Rechte und Pflichten.

## **2. Verwendungszweck**

Diese Darlehensgelder sind zweckgebunden und können nur für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- Finanzierung von Liegenschaftsrenovationen,
- Um- und Neubauten
- Finanzierung von Landkäufen
- Rückzahlung von höherverzinsten Fremdgeldern

## **3. Vertragsabschluss**

- 3.1 Interessenten bekunden ihr Interesse am Abschluss eines Darlehensvertrages, indem sie der Verwaltung Zeichnungsscheine einreichen. Ist die Verwaltung mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages einverstanden, wird dem Interessenten ein schriftlicher Darlehensvertrag zur Unterzeichnung zugestellt.
- 3.2 Die Verwaltung behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründe, die Entgegennahme von Darlehen zu sistieren, in der Höhe zu beschränken oder abzulehnen.
- 3.3 Die Darlehenssumme hat aus einem durch Fr. 5'000.00 teilbaren Betrag zu bestehen und kann nach Vertragsabschluss auf ein von der Verwaltung bezeichnetes Konto überwiesen werden. Es besteht kein Bargeldverkehr. Die Einzahlung des Darlehens wird jeweils auf Ende des Einzahlungsmonats gutgeschrieben.
- 3.4 Nach Eingang des Darlehensbetrages erhält der Gläubiger eine schriftliche Bestätigung der getätigten Einzahlung.

## **4. Darlehensgeber**

Darlehensgeber können sein:

- 4.1 Genossenschafter und deren im gleichen Haushalt wohnende Familienangehörige.
- 4.2 Übrige juristische und natürliche Personen, die den Zweck der Genossenschaft zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen unterstützen wollen.
- 4.3 Die Verwaltung behält sich das Recht vor, den Abschluss von Darlehensverträgen mit bestimmten Personen, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.



---

## 5. Verzinsung

- 5.1 Die Darlehensverzinsung beginnt im Folgemonat, nach der Einzahlung. Massgebend ist das Datum der Gutschrift des Darlehensbetrages auf dem Konto der Eisenbahner-Baugenossenschaft Flügelrad Olten.
- 5.2 Die Verzinsung erfolgt zum Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO), abzüglich 0.75%. Die Anpassung der Zinssätze wird alljährlich vorgenommen, jeweils auf den 1. Januar. Massgebend ist der letzte im Vorjahr publizierte Referenzzinssatz (Publikation ca. Anfang Dezember).
- 5.3 Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jährlich jeweils per 31. Dezember oder im Rückzahlungsfall auf das Datum der Rückzahlung.
- 5.4 Jeweils im Januar wird dem Darlehensgeber per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

## 6. Sicherstellung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber/-innen, unbelastete Grundpfandtitel auf einer ihrer Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

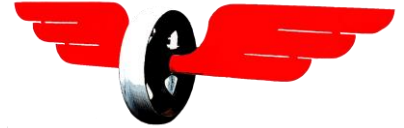
## 7. Laufzeit / Kündigung

- 7.1 Das Darlehen ist ein Jahr lang (ab Datum der Einzahlung) nicht kündbar.
- 7.2 Nach Ablauf dieser Frist kann ein Darlehen beidseitig, auf Quartalsende, unter Berücksichtigung der nachstehenden Fristen, zur Rückzahlung gekündigt werden:

3 Monate für Beträge bis	Fr. 5'000.00
6 Monate für Beträge bis	Fr. 10'000.00
12 Monate für Beträge über	Fr. 10'000.00

Auf Gesuch des Darlehensgebers kann die Verwaltung kürzere Rückzahlungsfristen beschliessen.

- 7.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.4 Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Verwaltung eingehen (Zugangsprinzip).
- 7.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, welche ihr gegenüber Darlehensgeber oder dessen Rechtsnachfolgern zustehen.



---

## **8. Verwaltung**

- 8.1 Die Verwaltung der Darlehen erfolgt durch den Kassier der Eisenbahner-Baugenossenschaft Flügelrad Olten, unter Aufsicht des Präsidenten.
- 8.2 Die Einsicht in das Verzeichnis der Darlehensgeber bleibt ausschliesslich nur folgenden Organen der Eisenbahner-Baugenossenschaft Flügelrad Olten vorbehalten:
- Präsident
  - Kassier
  - Eine vom Vorstand zu bezeichnende Person
  - Revisionsstelle
- 8.3 Diese Organe sind zu strenger Diskretion verpflichtet.

## **9. Revision**

- 9.1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- 9.2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere:
- Sicherstellung
  - Zinsberechnung
  - Einhaltung der Reglementsbestimmung

---

Olten im Juli 2017  
**Eisenbahner-Baugenossenschaft Flügelrad Olten**

*Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 31. Mai 2017 und ersetzt die Ausgabe vom 22. Februar 2011.*